

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau Vom 6. März 2014

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014 hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 5. März 2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Landkreis

(1) Der Landkreis trägt den Namen „Zwickau“. Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt mit Sitz in Zwickau. Im Interesse der Bürgernähe und einer effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt Außenstellen.

(2) Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben, die ihm als freiwillige und Pflichtaufgaben obliegen, zum gemeinsamen Wohle seiner Einwohner.

Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, erfüllt der Landkreis alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden Aufgaben.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt das Wappen und die Flagge des Landkreises Zwickau. Einzelheiten regelt eine Wappen- und Flaggensatzung.

(2) Der Landkreis führt Dienstsiegel mit dem Wappen entsprechend Absatz 1 und der Umschrift „Landkreis Zwickau“.

§ 3 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Kreisbürger und der nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigten und das Hauptorgan des Landkreises.

(2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 98 Kreisräten.

(3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Näheres wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Der Kreistag legt die Grundsätze der Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt.

(5) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landrat bei Dezenten und Leitern vergleichbarer Organisationseinheiten über

- a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung des Beamten
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Beschäftigten und

über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Satz 1 gilt für Amtsleiter entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreistag vorab die seitens des Landrates aufgrund der Tarifautomatik veranlassten Höhergruppierungen tarifbeschäftigter Amtsleiter genehmigt.

Soweit es sich dabei um die Ernennung eines Beamten handelt, werden die Ämter ab mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 19 a SächsBG übertragen.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beschießende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet folgende beschließende Ausschüsse:

- den Hauptausschuss,
- den Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt,
- den Ausschuss für Beteiligungen,
- den Ausschuss für Soziales und Gesundheit,
- den Ausschuss für Bildung und Kultur,
- den Jugendhilfeausschuss.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- im Hauptausschuss 16 Kreisräte,
- im Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt 16 Kreisräte,
- im Ausschuss für Beteiligungen 16 Kreisräte,
- im Ausschuss für Soziales und Gesundheit 16 Kreisräte,
- im Ausschuss für Bildung und Kultur 16 Kreisräte.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 Landesjugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes an.

(3) Die Ausschüsse setzen sich jeweils nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Kreistages zusammen.

Die Anzahl der durch die Fraktionen zu besetzenden Stellen für die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter in gleicher Zahl wird auf Grundlage des § 21 Absatz 1 KomWG ermittelt.

(4) Der Landrat kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sind in ihren Zuständigkeitsbereichen zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Kreistag gemäß § 24 Absatz 2 SächsLKrO ausschließlich vorbehalten oder dem Landrat übertragen oder Letzterem kraft Gesetzes vorbehalten sind.

Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse endet bei einer Wertgrenze von 1.000.000 EUR soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für die finanziellen Belange des Landkreises soweit diese Zuständigkeit nicht auf einen anderen beschließenden Ausschuss oder den Landrat übertragen ist oder Letzterem Kraft Gesetzes zusteht.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidung über:

1. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere
 - den Erwerb,
 - die Veräußerung und
 - die Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten im Wert von über 125.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete oder -pacht über 125.000 EUR liegt und 1.000.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises in Höhe über 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzelfall über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall über 50.000 EUR bis 100.000 EUR liegt,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall,
7. die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie den Gesamtabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
8. die Bestellung von Bürgschaften aus Verpflichtungen und Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 50.000 EUR im Einzelfall,
9. die Gewährung von Darlehen von mehr als 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
10. die Vorberatung finanzieller Belange bei Abgabensatzungen,
11. Petitionsangelegenheiten.

§ 8

Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Umwelt

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt ist zuständig für

1. Angelegenheiten die Raumordnung, die Regionalplanung, die Umwelt, die Abfallwirtschaft, das Forst- und Jagdwesen und die Landwirtschaft betreffend,
2. Angelegenheiten hinsichtlich Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen einschließlich der Abfallwirtschaftsanlagen, Denkmalschutz, Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung,
3. die Investitionsvorentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben in einem Wert von über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL oder VOF von über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall (Vergabebeschluss), bei Straßenbaumaßnahmen bis 2.000.000 EUR im Einzelfall,
5. die Vergabe von Aufträgen insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI (Planungsaufträge, Gutachten) mit einem Wertumfang von über 250.000 EUR bis 500.000 EUR im Einzelfall,
6. Angelegenheiten des ÖPNV,
7. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

§ 9

Zuständigkeiten des Ausschusses für Beteiligungen

Der Ausschuss für Beteiligungen ist

1. zuständiger Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe des Landkreises, soweit in der jeweiligen Betriebssatzung darauf verwiesen wird. Die Aufgaben ergeben sich insoweit abschließend aus der jeweiligen Betriebssatzung und § 6 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO).
2. zuständig für die Vorberatung aller Entscheidungen des Kreistages in Gesellschaftsangelegenheiten, die Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises i. S. d. § 63 Sächs-LKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 Satz 5 SächsGemO betreffend.
3. zuständig für die Vorberatung von Entscheidungen des Kreistages in Bezug auf alle Formen der Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
4. zuständig für die Entgegennahme von Informationen, welche die Eigenbetriebe des Landkreises, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises, die interkommunale Zusammenarbeit sowie sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften gemäß § 54 VwVfG betreffen.

§ 10

Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist zuständig für

1. die sozialen Angelegenheiten,
2. die Angelegenheiten der Trägerversammlungen des Jobcenters,
3. die Angelegenheiten aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. die Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 10 Ziffer 1 und Ziffer 3 in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 125.000 EUR.

§ 11

Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung und Kultur

Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für

1. die Angelegenheiten auf den Gebieten der Kultur, Schulen, Volks- und Erwachsenenbildung, und der Förderung des Sports,
2. Angelegenheiten des Kreisarchivs, der Heimat- und Brauchtumspflege,
3. Angelegenheiten des Bibliotheken- und Museumswesens,
4. die Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 11 Ziffer 1-3 in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 125.000 EUR.

§ 12

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gemäß § 2 Landesjugendhilfegesetz erlassenen Satzung für das Jugendamt.

§ 13

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen anstelle des Kreistages.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

(6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 14 Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss kann der Kreistag zeitweilige beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten bilden. Ist ein beratender Ausschuss gebildet, so wählt der beratende Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden; der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).

§ 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.

(2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.

(3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreistag und in den Ausschüssen. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistages widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.

Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung, gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Landrates auch der neue Beschluss rechtswidrig, findet § 48 Absatz 2 Satz 5 SächsLKrO Anwendung.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Ansichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

§ 16 Leitung der Kreisverwaltung

(1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung, insbesondere die Gestaltung der inneren Verwaltung durch Schaffung von Dezernaten, Ämtern und Sachgebieten sowie die Geschäftsverteilung. In Verbindung mit den Vorschriften des Landesbeamtenrechts und des Tarifrechts für Beschäftigte gehört dazu auch die Berechtigung, die Aufgabenbereiche (Dienstposten) zu bestimmen, welche die Bediensteten wahrnehmen sollen, sowie Umsetzungen vorzunehmen.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. der Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
2. die Entscheidung über die Ausführung von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL sowie die Anerkennung der Schlussrechnung. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung einer Lieferung oder Leistung nicht oder nur unwesentlich verändert wird.
3. die Entscheidung über Vergaben nach HOAI, sofern die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Kreistag vorbehalten ist,
4. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung bis zu einem Wert von 125.000 EUR im Einzelfall,
5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 125.000 EUR im Einzelfall, im Vollzug des Haushaltsplanes,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 SächsGemO bis 100.000 EUR im Einzelfall,
7. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 5.000 EUR,
8. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR im Einzelfall bis zu 3 Jahren,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR oder der Wert des Nachgebens den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt.

(4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Kreisbediensteten (Beamte und Beschäftigte) sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht der Kreistag gemäß § 3 Absatz 5 zuständig ist. Soweit es sich dabei um die Ernennung eines Beamten handelt, werden die Ämter ab Besoldungsgruppe A 12 zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 19 a SächsBG übertragen, soweit diese Ämter mit der Funktion Sachgebietsleiter verbunden sind.

Der Landrat als oberste Dienstbehörde der Kreisbediensteten i. S. d. § 49 Absatz 4 SächsLKRö nimmt auch die Aufgaben als Oberste Dienstbehörde i. S. d. SächsPersVG wahr.

§ 17 Beigeordnete

(1) Durch den Kreistag sind zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates zu bestellen.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.

(3) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 kein Einvernehmen erzielt, so gilt § 24 Absatz 4 Satz 2 der Landkreisordnung entsprechend.

§ 18 Weitere Stellvertreter

Neben den Beigeordneten können weitere Stellvertreter des Landrates bestellt werden, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Der Kreistag beschließt auch über die Anzahl der weiteren Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang aus der Mitte des Kreistages gewählt. Sind alle Stellvertreter des Landrates verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Kreistages die Aufgaben des Landrates wahr.

§ 19 Beauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.

(2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Ausländerbeauftragte/n.

(3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen kann der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Behindertenbeauftragte/n bestellen.

(4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden älteren Menschen kann der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Seniorenbeauftragte/n bestellen.

(5) Die Beauftragten nach Absatz 1 und 2 sind hauptamtlich tätig; die Beauftragten nach Absatz 3 und 4 können hauptamt- oder ehrenamtlich bestellt werden. Die Beauftragten sind dem Landrat unmittelbar zugeordnet.

(6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Beauftragten dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. September 2009 außer Kraft.

Zwickau, 6. März 2014

Dr. C. Scheurer
Landrat